



KARL-MARX-UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wissenschaftliche Zeitschrift

Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe

3

1984

**Bildung – Schöpfertum –
Effektivität**

Die Vereinbarungstheorie im Völkerrecht (Thesen zur Diskussion)

Panos Terz

Karl-Marx-Universität Leipzig, Institut für internationale Studien
DDR 7010 Leipzig, Karl-Marx-Platz 9

0. Bei der Begründung einer den Erfordernissen der internationalen Beziehungen der Gegenwart entsprechenden Vereinbarungstheorie im Völkerrecht sollte von folgenden Prämissen ausgegangen werden:

a) In der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus ist die friedliche Koexistenz nach wie vor das politische Grundprinzip und die allgemeinpolitische Grundlage des demokratischen Völkerrechts; b) die Friedenserhaltung steht in enger Verbindung mit der friedlichen Koexistenz, geht jedoch über die Beziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten hinaus und stellt ein weiteres, selbständiges politisches Grundprinzip in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen dar und ist die Hauptaufgabe des Völkerrechts; c) die souveränen Staaten sind die wichtigsten Teilnehmer an den internationalen Beziehungen und die einzigen Schöpfer von Völkerrechtsnormen; d) zur Erhaltung des Weltfriedens bedarf es der uneingeschränkten Respektierung der völkerrechtlichen Grundprinzipien, der strikten Einhaltung der ihnen entsprechenden rechtlichen und politischen Vereinbarungen sowie der Durchsetzung politischer Prinzipien, wie z. B. des militärisch-strategischen Gleichgewichts, der Abrüstung, der Gleichheit und gleichen Sicherheit und des Klimas des Vertrauens; e) Berücksichtigung der zunehmenden Rolle der jungen unabhängigen Staaten, durch deren Auftreten in den internationalen Beziehungen der Grundwiderspruch zwischen Sozialismus und Kapitalismus in gewissem Sinne modifiziert wird. In den meisten jungen unabhängigen Staaten wird die politische Macht nicht von der einen der beiden Hauptklassen (Arbeiterklasse, Bourgeoisie) ausgeübt, sondern von Vertretern der Mittelschichten und der Armee. Diese Staaten gehen in den internationalen Beziehungen nicht nur von ihren eigenen ökonomischen und politischen Interessen, sondern auch von ihren eigenen Kultur- und Rechtstraditionen aus; f) in den internationalen Beziehungen versucht zwar jeder Staat, seine eigenen Interessen durchzusetzen, stößt jedoch dabei auf eine Grenze, die durch die Grundprinzipien des Völkerrechts und die ihnen entsprechenden Interessen der anderen souveränen Staaten gezogen ist. Sie darf von keinem Staat überschritten werden; g) schließlich Beachtung der in Anzahl und Bedeutung zunehmenden Vereinbarungen politischen Charakters und anderer Ergebnisformen des politischen Willensbildungsprozesses in den internationalen Beziehungen.

Von diesen gewichtigen Aspekten stark absetzend, sei auch darauf hingewiesen, daß das bisherige begriffliche Instrumentarium in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht nicht mehr ausreicht, um neuere Entwicklungen zu charakterisieren. Deswegen sollten m. E. Überlegungen über die Einführung und Verwendung von den neuen Sachverhalten adäquaten Termini angestellt werden.

1. Aus dem in der kapitalistischen Gesellschaft existierenden antagonistischen Grundwiderspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und dem privaten Charakter der Aneignung der Arbeitsergebnisse ergibt sich der antagonistische, ja konträre Charakter der grundlegenden Interessen der beiden Hauptklassen, der Arbeiterklasse und der Bourgeoisie, und international betrachtet, auch beider Weltsysteme. Infolgedessen kann es zwischen Sozialismus und Imperialismus als Weltsysteme weder übereinstimmende noch etwa gemeinsame Interessen geben. Zwischen ihnen liegt vielmehr permanent ein Interessenkonflikt vor. Er darf nicht mit militärischen Mitteln ausgetragen werden.

Die grundlegenden Klasseninteressen bestimmen ihrerseits Wesen und Charakter der wichtigsten Klassenziele bzw. Klassenaufgaben. So besteht das strategische Hauptziel der internationalen Arbeiterklasse darin, den Imperialismus als Gesellschaftssystem zu beseitigen und weltweit den Sozialismus aufzubauen. Das ist jedoch mit militärischen Mitteln nicht möglich, weil es sowohl der von der UdSSR begründeten und durchgesetzten Politik der friedlichen Koexistenz als auch dem politischen Grundprinzip der Friedenserhaltung sowie den völkerrechtlichen Grundprinzipien widersprechen würde. Das Hauptziel der internationalen Bourgeoisie ist hingegen, trotz vorhandener Rivalitäten zwischen der bourgeoisen Klasse der einzelnen imperialistischen Staaten ihre eigene Gesellschaftsordnung vor dem Untergang zu retten und sie zu verewigen.

Nimmt man allerdings als Interessenträger die Staaten, so weist die Interessenfrage partiell modifizierte Aspekte auf. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Grundinteressen und die außenpolitischen Hauptziele der sozialistischen Staaten von den grundlegenden Interessen und dem strate-